Drucksachen Nr.: 069/2014

Datum: 14.10.2014

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich II Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesord-	TOP	Abstimmungsergebnis		
		nungsart		Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	13.10.2014	nicht öffentlich				
Wirtschaftsförderungsausschuss	27.10.2014	öffentlich				
Stadtrat	18.11.2014	öffentlich				

Inhalt 5. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2015 nach

§ 8 Absatz 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (08.11.2015, Plauen OT Kauschwitz)

Grundlage: § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches

Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (Artikel 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 1. Dezember 2010 [SächsGVBl. S. 338]), zuletzt geändert

durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146)

Beraten und abgestimmt:

Beschlüsse die aufzuheben bzw.

zu ändern sind: keine

Verantwortlich für

Durchführung: Fachgebiet Bußgeldstelle/allgemeines Polizeirecht

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die 5. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2015 nach § 8 Absatz 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – Sonntag, den 08.November 2015 in Plauen OT Kauschwitz anlässlich des "Jahrestages der Grenzöffnung zwischen Ost und West".

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.09.2014 stellte der Dachverband Stadtmarketing Plauen e.V. einen Antrag zum Erlass einer Rechtsverordnung für die Öffnung von Verkaufsstellen, die von dem jeweiligen Ereignis betroffen sind, u. a. für Sonntag, den 08.11.2015, anlässlich des Jahrestags der Grenzöffnung zwischen Ost und West in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) sieht grundsätzlich vor, dass eine Öffnung an Sonntagen nicht möglich ist (§ 3 Abs. 1 und 2 SächsLadÖffG), soweit nichts anderes bestimmt wird.

Jedoch werden die Gemeinden gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 aus Anlass <u>besonderer regionaler Ereignisse</u> an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr (unabhängig von § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG) zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.

Die Sonntagsöffnung wird wie folgt begründet:

08.11.2015 – "Jahrestag der Grenzöffnung zwischen Ost und West"

Anlässlich des "Jahrestages der Grenzöffnung zwischen Ost und West", die am 9. November 1989 war, wird hier insbesondere zum geplanten verkaufsoffenen Sonntag unter dem Gesichtspunkt der Grenzöffnung zwischen Hof und Plauen gestaltet werden.

Die Ereignisse im Herbst 1989, beginnend mit der Friedlichen Revolution in der DDR sowie der Ankunft der "Prager Züge" in Hof und schließlich als emotionalem Höhepunkt mit der Grenzöffnung am 9. November, waren gerade für unsere Region geschichtlich bedeutsam. Deshalb macht es sich der Plauen Park zur Aufgabe, die Erinnerung an die damalige Zeit wach zu halten und auch der jüngeren Generation die damaligen Ereignisse in verschiedenster Form zu vermitteln.

Der Plauen Park plant daher anlässlich des Jahrestags der Grenzöffnung eine Ausstellung. Eine Übersicht dieser Aktion soll in den regionalen Medien im sächsischen und thüringischen Vogtland veröffentlicht werden. Der Plauen Park gibt Vereinen und Verbänden die Möglichkeit, auch deren Vorträge und Termine zum Thema Grenzöffnung und Deutsche Einheit in diese Aktion mit aufzunehmen.

Die Gestattung dieser Sonntagsöffnungen erfolgt durch Rechtsverordnungen, in der das von dem Ereignis betroffene Gebiet zu bezeichnen ist; damit ist die Möglichkeit dieser Sonntagsöffnung für das betroffene Gebiet verbraucht. Die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse ist innerhalb einer Gemeinde nur an bis zu acht Sonntagen je Kalenderjahr zulässig.

In Vorbereitung zum Erlass der Rechtsverordnung wurden der Handelsverband Sachsen e. V., ver.di Bezirk Vogtland-Zwickau, die Ev.-Luth. Superintendentur Plauen, die Römisch-Katholische Pfarrei Herz-Jesu und die IHK Südwestsachsen (Regionalkammer Plauen) angehört.

Finanzielle Auswirkungen

				_						
Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?					nein		☐ja			
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro										
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro										
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro										
Folgekosten des Beschlusses nein ja, in der Begründung dargestellt										
Abstim	mung mit der Kämme	olgt?	gt? nein			☐ ja				
Anmer	kungen:									
Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses										
Bereits	veranschlagt?] ja							
T 7		, –	7							
Veränd	lerung zum Planans	atz	_ neu	mehr		weniger				
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro		Тє	Produkt Investition E-Liste INST-Liste Z-Liste						
Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt							ahlung nzierungstätigkeit			
Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt							ahlung nzierungstätigkeit			
ſ										
Ralf Oberdorfer Levente Sárközy										